

SATZUNG

des Tennisclubs Eitelborn e.V. "T C E" 1980

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

"TENNISCLUB EITELBORN e.V. T C E 1980"

2. Er hat seinen Sitz in Eitelborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen. Gerichtsstand ist Montabaur.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch planmäßige Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateursports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der TCE ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Vereinseigenschaft

Der TCE ist ein in der Gemeinde Eitelborn unabhängiger Verein, dem es in Ergänzung zu § 2 obliegt, seine Tennisanlage eigenständig zu erstellen, zu erweitern, zu unterhalten, zu pflegen, zu erneuern und zu betreiben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Maßgabe dieser Satzung werden.
2. Dem Verein können angehören:
 - a. ordentliche Mitglieder (aktiv und passiv)
 - b. jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - c. Ehrenmitglieder.
3. Nicht ortsansässige Bewerber sollen nur dann als aktive Mitglieder Aufnahme finden, wenn örtliche Bewerber nicht ausreichend vorhanden sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern obliegen die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag und sonstigen Leistungen an den Verein befreit.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab ihrem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes haben die Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Erwerb der Mitgliedschaft geht ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus.
2. Minderjährige (unter 18 Jahren) bedürfen vor Eintritt in den Verein der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Rechtsweg bei dieser Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu zahlen. Erfolgt eine Kündigung bis Ende März eines Jahres, so ist als Beitrag nur noch die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Sonderregelungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.
3. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung durch die Erben bedarf. Die einfache Mitteilung an den Vorsitzenden ist ausreichend, Beitragsrückzahlungen erfolgen nicht.
4. Ein Mitglied kann von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a. Erhebliche Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grobe Missachtung der Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins oder deren Beauftragte.
 - b. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung, spätestens 2 Monate nach Fälligkeit.
 - c. Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie Schädigung seines Ansehens.
 - d. Grobes unsportliches Verhalten.
 - e. Unehrenhafte Handlungen.

5. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören und ihm ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbescheid ist dem Auszuschließenden mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied binnen zwei Wochen ab Zustellungsdatum die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand zu.

Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt "Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein" enthalten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge und etwaige Leistungen an den Verein werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils mindestens für das laufende Kalenderjahr beschlossen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. In Ergänzung des Abs. 1 wird neben dem jährlichen Beitrag bei seiner Aufnahme von jedem Neumitglied eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die zwischen Jugendlichen und Erwachsenen unterschiedlich festgesetzt ist.
4. Der Jahresbeitrag kann auch in 4 gleichen Jahresraten jeweils im Voraus entrichtet werden und zwar am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres.
Neben dieser Zahlungsweise ist die Zahlung des Jahresbeitrages in einer Summe zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres anzustreben.
Die einmalige Aufnahmegebühr ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft sofort fällig.

C. Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Er leitet ihre Sitzungen.
Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März mit folgenden Tagesordnungspunkten stattfinden:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 7. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 8. Verschiedenes

3. Der Vorsitzende muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a. der Vorstand es beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich bei ihm unter Angabe der Gründe verlangen,
 - c. die Kassenprüfer es schriftlich unter Angabe der Gründe bei ihm verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist so rechtzeitig schriftlich einzuberufen, dass den Mitgliedern die Einladung mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung zugegangen ist. Die Einladung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde gilt als schriftliche Einladung im Sinne des Abs. 1 Nr. 4.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst: Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Dies gilt auch für Personenwahlen.
7. Über die Sitzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer sowie zwei ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer bzw. Protokollführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Jugendsportwart
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall weitere Vereinsämter und für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Der Vorstand tritt auch zusammen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur Neuwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen gem. dieser Satzung die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
2. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Bei Stimmgleichheit im Abstimmungsprozess entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Sie haben Einsicht in sämtliche Bücher und Rechnungsunterlagen.
2. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
3. Sie werden von der Jahreshauptversammlung bei der Gründung des Vereins und auch zukünftig für jeweils zwei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist nur einmal möglich.

D. Sonstige Vorschriften

§ 14 Auflösung und Abwicklung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung enthält nur den Punkt "Auflösung des Vereins".
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt nur, wenn:
 - a. der Gesamtvorstand mit Dreiviertel seiner Mitglieder dies beschlossen hat
 - b. es von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Eitelborn mit der Maßgabe das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports in der Gemeinde Eitelborn zu verwenden.

§ 15 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Vereins erforderlichen Maßnahmen bei dem zuständigen Vereinsgericht zu treffen und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Eitelborn, 7. November 1980